

VIII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
48/29	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/48/608)	139	9. Dezember 1993	355
48/30	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/48/611)	142	9. Dezember 1993	357
48/31	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundvierzigste Tagung (A/48/612)	143	9. Dezember 1993	358
48/32	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsundzwanzigste Tagung (A/48/613)	144	9. Dezember 1993	360
48/33	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen (A/48/613)	144	9. Dezember 1993	361
48/34	Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1978 über die Güterbeförderung zur See (Hamburger Regeln) (A/48/613)	144	9. Dezember 1993	361
48/35	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/48/614)	145	9. Dezember 1993	362
48/36	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/48/615)	146	9. Dezember 1993	362
48/37	Frage der Verantwortlichkeit für Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die für solche Angriffe Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden (A/48/618)	152	9. Dezember 1993	363

48/29. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 17 ihrer Resolution 46/50 vom 9. Dezember 1991, Abschnitt IV Ziffer 1 der Anlage zu ihrer Resolution 45/40 vom 28. November 1990 und Abschnitt IV Ziffer 1 der Anlage zu ihrer Resolution 47/32 vom 25. November 1992,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts² und von den Richtlinien und Empfehlungen für die künftige Durchführung des Programms im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen, die vom Beratenden Ausschuss des Programms verabschiedet wurden und in Abschnitt III des genannten Berichts wiedergegeben sind,

im Hinblick darauf, daß die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts eines der Hauptziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist, wie dies in ihrer Resolution 44/23 vom 17. November 1989 dargelegt und in Abschnitt IV des in der Anlage zu ihrer Resolution 45/40 enthaltenen Programms der Aktivitäten, mit deren Ausführung während des ersten Abschnitts der Dekade (1990-1992)

begonnen werden soll, sowie in Abschnitt IV des in der Anlage zu Resolution 47/32 enthaltenen Programms der Aktivitäten für den zweiten Abschnitt der Dekade (1993-1994) weiter ausgeführt ist,

die Auffassung vertretend, daß das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

mit Genugtuung über die Bemühungen, welche die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger davon *überzeugt*, daß die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Programm größere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen sie festgestellt oder daran erinnert hat, daß es wünschenswert ist, bei der Durchführung des Programms soweit wie möglich

von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember 1979, 40/66 vom 11. Dezember 1985, 42/148 vom 7. Dezember 1987, 44/28 vom 4. Dezember 1989 und 46/50, in denen sie darüber hinaus die Hoffnung zum Ausdruck gebracht oder bekräftigt hat, daß bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geographischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, die vom Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 1994 und 1995 die in seinem Bericht vorgesehenen Aktivitäten durchzuführen, insbesondere

a) die Vergabe von Völkerrechtsstipendien in den Jahren 1994 und 1995, deren Anzahl im Lichte der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, auf Antrag der Regierungen von Entwicklungsländern;

b) die Vergabe von mindestens je einem Stipendium im Jahr 1994 und im Jahr 1995 im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich für den Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) vorbehaltlich der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel die Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu 1994 und 1995 veranstalteten regionalen Kursen eingeladen wird;

und ermächtigt ihn ferner, die Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus für die jeweilige Aktivität zweckgebundenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 14, 15 und 16 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, im Rahmen des Programms 1992 und 1993 die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts zu fördern, so insbesondere auch für die Veranstaltung der achtundzwanzigsten³ und neunundzwanzigsten⁴ Tagung des Völkerrechtseminars, die vom 1. bis 19. Juni 1992 beziehungsweise vom 1. bis 18. Juni 1993 in Genf stattgefunden haben, sowie für die Aktivitäten des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm für Völkerrecht und der Vergabe der Stipendien der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, deren Durchführung der Abteilung Kodifizierung beziehungsweise der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht oblag;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Kosten einer solchen Teilnahme aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder einzelstaatlicher Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *begrüßt* insbesondere die Veröffentlichung der *Summaries of the Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice (1948-1991)*⁵ (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs (1948-1991)) in einem einzigen Band in allen Amtssprachen der Organisation, die dank der gemeinsamen Anstrengungen der Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten und seines Sekretariats für das Hilfsprogramm und der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs bewerkstelligt wurde;

7. *bittet* interessierte Staaten, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die Übersetzung und Veröffentlichung der Urteile des Internationalen Gerichtshofs zu finanzieren;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die *Treaty Series* (Vertragsammlung) der Vereinten Nationen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) auf den neuesten Stand zu bringen;

9. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

10. *dankt außerdem* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihre Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

11. *dankt ferner* der Haager Akademie für Völkerrecht für den wertvollen Beitrag, den sie zu dem Programm leistet, indem sie den im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht ausgewählten Kandidaten den Besuch ihrer jährlich stattfindenden Völkerrechtskurse ermöglicht und indem sie Einrichtungen für die Seminare bereitstellt, die im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet werden, sowie für ihre konstruktiven Bemühungen zur Veranstaltung des 1993 in Harare abgehaltenen regionalen Ausbildungs- und Fortbildungskurses;

12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Haager Akademie für Völkerrecht zu Lehre, Studium, Verbreitung und besserem Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen auf, den Appell der Akademie zu weiteren und nach Möglichkeit höheren finanziellen Beiträgen wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie die genannten Aktivitäten fortsetzen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

13. *bittet nachdrücklich* alle Staaten und zuständigen regionalen wie auch universalen internationalen Organisationen, sich nach besten Kräften um die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der Aktivitäten zu bemühen, die in Abschnitt IV des Aktivitätenprogramms für den zweiten Abschnitt der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (1993-1994) vorgesehen sind, in dem es um die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts geht und das in der Anlage zu ihrer Resolution 47/32 enthalten ist;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin für die Verbreitung des Programms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

15. *ersucht erneut* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen, freiwillige Beiträge unter anderem zum Völkerrechtsseminar, zum Stipendienprogramm für Völkerrecht und zur Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen zu entrichten, und dankt allen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

16. *bittet insbesondere* alle Regierungen *nachdrücklich* um freiwillige Beiträge für die Veranstaltung regionaler Fortbildungskurse auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es so dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 1994 und 1995 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

18. *beschließt*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/30. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem folgende Hauptziele verfolgen soll:

a) die Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern;

b) Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu fördern, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs;

c) die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu fördern;

d) die Lehre, das Studium, die Verbreitung und ein breiteres Verständnis des Völkerrechts zu fördern;

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/32 vom 25. November 1992, der als Anlage das Aktivitätenprogramm für den zweiten Abschnitt (1993-1994) der Dekade beigelegt war,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die gemäß Resolution 47/32 vorgelegten Berichte des Generalsekretärs⁶,

unter Hinweis darauf, daß der Sechste Ausschuß auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

im Hinblick darauf, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der sechsundvierzigsten, siebenundvierzigsten und achtundvierzigsten Tagung wieder eingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß den Resolutionen 45/40 vom 28. November 1990, 46/53 vom 9. Dezember 1991 und 47/32 weiterführt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen über die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees durchgeführte Arbeit der Sachverständigengruppe zur Frage des Schutzes der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts⁷ sowie des dem Bericht in der Anlage beigelegten Entwurfs der Richtlinien für militärische Handbücher und Anweisungen zum Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts,

1. *spricht* dem Sechsten Ausschuß und seiner Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die auf der laufenden Tagung geleistete Arbeit und *ersucht* die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit auf der neunundvierzigsten Tagung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *spricht außerdem* den Staaten sowie internationalen Organisationen und Institutionen *ihre Anerkennung aus*, die in Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den zweiten Abschnitt (1993-1994) der Dekade Aktivitäten durchgeführt haben, unter anderem durch Übernahme der Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen;

3. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen, dem Generalsekretär Informationen über die Aktivitäten vorzulegen, die sie zur Umsetzung des Programms durchgeführt haben, und diese Informationen gegebenenfalls zu aktualisieren oder zu ergänzen, und ihre Auffassungen über

mögliche Aktivitäten für den nächsten Abschnitt der Dekade vorzulegen;

4. *nimmt* in diesem Zusammenhang mit *Genugtuung Kenntnis* von der vom 30. August bis 1. September 1993 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über den Schutz von Kriegsoptionen und der von ihr am 1. September 1993 verabschiedeten Schlußerklärung⁸, als ein wichtiges Mittel zur Bekräftigung, Verstärkung und Förderung des humanitären Völkerrechts, und erinnert alle Staaten, daß sie dafür verantwortlich sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung sicherzustellen, um den Schutz der Kriegsoptionen zu gewährleisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der nach Ziffer 3 eingegangenen Informationen der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Umsetzung des Programms vorzulegen, zusammen mit Auffassungen zu möglichen Aktivitäten für den nächsten Abschnitt der Dekade;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seinen Bericht je nach Bedarf mit neuen Informationen über die Aktivitäten der Vereinten Nationen, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung von Belang sind, zu ergänzen und ihn der Generalversammlung jährlich vorzulegen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, die Informationen im Bericht des Generalsekretärs nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

8. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Umsetzung des Programms zu erleichtern;

9. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen das Programm in der Anlage zu Resolution 47/32 zur Kenntnis zu bringen;

10. *beschließt*, 1995 einen Kongreß der Vereinten Nationen über Völkerrecht abzuhalten, wie in Teil III des Berichts der Arbeitsgruppe⁹ vorgeschlagen, und *ersucht* den Generalsekretär, mit den Vorbereitungen für den Kongreß zu beginnen und die Mitgliedstaaten über den Stand dieser Vorbereitungen auf dem laufenden zu halten;

11. *dankt* für die von der Sachverständigengruppe für den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durchgeführte Arbeit sowie für den vom Internationalen Komitee ausgearbeiteten Bericht¹⁰;

12. *bittet* alle Staaten, den dem Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz als Anlage beigefügten Entwurf der Richtlinien für militärische Handbücher und Anweisungen zum Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts zu prüfen und dem Internationalen Komitee ihre diesbezüglichen Stellungnahmen entweder direkt oder über den Generalsekretär bis spätestens 31. März 1994 zukommen zu lassen;

13. *begrüßt* die Absicht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, eine Neufassung der Richtlinien für militärische Handbücher auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Staaten zum Bericht des Generalsekretärs, der die vom Internationalen Komitee eingegangenen Informationen enthält⁷, und stellt fest, daß das Internationale Komitee bereit ist, zu diesem Zweck erforderlichenfalls eine Tagung von Regierungssachverständigen einzuberufen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu bitten, über die Aktivitäten Bericht zu erstatten, die es selbst und andere zuständige Organe zum Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts unternehmen, und die eingegangenen Informationen in dem gemäß Ziffer 5 zu erstellenden Bericht der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/31. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre fünfundvierzigste Tagung¹¹,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, mit dem Ziel, dieses zu einem wirksameren Instrument für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹² zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen den Staaten zu erhöhen,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, so auch Themen, die der Völkerrechtskommission unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

sowie in Anerkennung der Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die von der Völkerrechtskommission bei der Ausarbeitung eines Entwurfs des Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs erzielten Fort-

schritte sowie Kenntnis nehmend von der konstruktiven Debatte über diese Frage im Sechsten Ausschuß,

im Hinblick darauf, daß die Erfahrung gezeigt hat, wie nützlich es ist, die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind, und daß dieses Verfahren erleichtert wird, wenn die Kommission angibt, zu welchen Einzelthemen Meinungsäußerungen der Regierungen von besonderem Interesse für die Fortsetzung ihrer Arbeit sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundvierzigste Tagung;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre auf dieser Tagung geleistete Arbeit;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit zu den Themen ihres laufenden Programms unter Berücksichtigung der von den Regierungen in den Debatten in der Generalversammlung schriftlich oder mündlich vorgebrachten Stellungnahmen fortzusetzen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von Kapitel II des Berichts der Völkerrechtskommission mit dem Titel "Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit", das sich mit der Frage des Entwurfs eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof befaßt;

5. *bittet* die Staaten, wie von der Völkerrechtskommission erbeten, dem Generalsekretär bis zum 15. Februar 1994 schriftliche Stellungnahmen zu den von der Arbeitsgruppe für den Entwurf eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof vorgeschlagenen Artikelentwürfen vorzulegen¹³;

6. *ersucht* die Völkerrechtskommission, ihre Arbeiten zu dieser Frage vorrangig fortzusetzen, mit dem Ziel, möglichst auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung 1994 den Entwurf eines Statuts zu redigieren, unter Berücksichtigung der während der Debatte im Sechsten Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der von den Staaten eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen;

7. *billigt* den Beschluß der Völkerrechtskommission, die Themen "Das Recht und die Praxis betreffend Vorbehalte gegen Verträge" und "Staatenachfolge und ihre Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit natürlicher und juristischer Personen"¹⁴ in ihre Tagesordnung aufzunehmen, mit der Maßgabe, daß die endgültige Form dieser Arbeiten beschlossen wird, nachdem der Generalversammlung eine vorläufige Untersuchung vorgelegt worden ist;

8. *nimmt Kenntnis* von den Absichten der Völkerrechtskommission in bezug auf das Arbeitsprogramm für die bleibende Amtszeit ihrer Mitglieder¹⁵ und ersucht die Kommission in diesem Zusammenhang, auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung die Behandlung des Entwurfs eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit wiederaufzunehmen, und begrüßt den Beschluß der Kommission, zu versuchen, 1994 die zweite Lesung der Artikelentwürfe für das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe abzuschließen;

9. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden;

10. *ersucht* die Völkerrechtskommission,

a) sich eingehend zu befassen

i) mit der Planung ihrer Aktivitäten und Programme während der Amtszeit ihrer Mitglieder, und dabei zu berücksichtigen, daß bei der Ausarbeitung der Artikelentwürfe zu Einzelthemen möglichst große Fortschritte erzielt werden sollten;

ii) mit allen Aspekten ihrer Arbeitsmethoden, wobei sie beachten sollte, daß die gestaffelte Behandlung einiger Themen unter anderem zu einer effektiveren Behandlung ihres Berichts im Sechsten Ausschuß beitragen könnte;

b) auch weiterhin besonders darauf zu achten, daß in ihrem Jahresbericht für jedes Thema diejenigen Einzelfragen angegeben werden, zu denen Meinungsäußerungen der Regierungen, entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form, von besonderem Interesse für die Fortsetzung ihrer Arbeit wären;

11. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen der Völkerrechtskommission zur Frage der Dauer ihrer Tagung, wie sie in ihrem Bericht¹⁶ aufgeführt sind, und vertritt die Auffassung, daß es in Anbetracht der mit der Arbeit an der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts verbundenen Anforderungen und des Umfangs und der Komplexität der auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen wünschenswert ist, die übliche Dauer ihrer Tagungen beizubehalten;

12. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse über die Bedeutung der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie über die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

13. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission auch weiterhin Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmern aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum Besuch dieser Seminare gegeben wird, ruft die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß der Generalsekretär im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auch künftig alles tun wird, um diese Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission zusammen mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen;

15. *empfiehlt*, sich weiterhin darum zu bemühen, die Vorgehensweise bei der Prüfung des Berichts der Völker-

rechtskommission durch den Sechsten Ausschuß zu verbessern, mit dem Ziel, der Kommission für ihre Arbeit wirksame Orientierungshilfen zu geben;

16. *empfiehlt außerdem*, daß die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung am 24. Oktober 1994 begonnen wird.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/32. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

betonend, wie wichtig es ist, daß Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsundzwanzigste Tagung¹⁷,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leistet,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁸,

besorgt darüber, daß an den Tagungen der Kommission und insbesondere ihrer Arbeitsgruppen in den letzten Jahren nach wie vor verhältnismäßig wenige Sachverständige aus den Entwicklungsländern teilgenommen haben, was teilweise darauf zurückzuführen ist, daß nicht genügend Mittel zur Finanzierung der Reisekosten dieser Sachverständigen vorhanden sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsundzwanzigste Tagung;

2. *begrüßt* die laufenden Arbeiten der Kommission und würdigt die zahlreichen Vorschläge in bezug auf mögliche künftige Arbeiten, die während des vom 18. bis 22. Mai 1992 in New York abgehaltenen Kongresses über internationales Handelsrecht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht vorgelegt wurden, und, in diesem Zusammenhang,

a) *begrüßt* den Beschluß der Kommission, ihr Sekretariat zu ersuchen, mit der Ausarbeitung von Richtlinien für vor den Verhandlungen bei Schiedsverfahren durchzuführende Vorbesprechungen zu beginnen;

b) *begrüßt* außerdem den Beschluß der Kommission, die Behandlung der anderen während des Kongresses gemachten Vorschläge im Rahmen ihres künftigen Arbeitsprogramms fortzusetzen;

3. *bestätigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern, und empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen im Bereich des internationalen Handelsrechts tätigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere auch mit regionalen Organisationen, zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die Ausbildung und Unterstützung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ist und wie wünschenswert es ist, daß die Kommission die Schirmherrschaft über Seminare und Symposien zur Förderung dieser Ausbildung und Unterstützung übernimmt, und, in diesem Zusammenhang,

a) *dankt* der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren in Bangkok, Jakarta, Lahore (Pakistan), Colombo, Dhaka, Kiew, Warschau, und Rogaska Slatina (Slowenien) sowie für ihre Unterstützung der Initiative des Pazifischen Rates für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung der Harmonisierung des internationalen Handelsrechts in der asiatisch-pazifischen Region und dankt den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare ermöglicht haben;

b) *fordert* nachdrücklich die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen auf, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und gegebenenfalls für die Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

c) *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe der Vereinten Nationen, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu

unterstützen, mit ihr zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission zu koordinieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen einen gesonderten Treuhandfonds zu schaffen, damit die Kommission Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär eine Reisekostenunterstützung gewähren kann;

6. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, nicht auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

7. *dankt* der Kommission für die Veranstaltung des Fünften Symposiums über internationales Handelsrecht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht während ihrer sechundzwanzigsten Tagung vom 12. bis 16. Juli 1993 in Wien;

8. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und bittet die Staaten zu diesem Zweck, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung, die Ratifikation oder den Beitritt zu diesen Übereinkommen zu erwägen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Ziffern 5 und 6 dieser Resolution vorzulegen.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/33. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

feststellend, daß öffentliche Aufträge in den meisten Staaten einen großen Anteil der öffentlichen Ausgaben ausmachen,

sowie feststellend, daß ein Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe, das Verfahren festlegt, die geeignet sind, Integrität, Vertrauen, Fairneß und Transparenz des Vergabewesens zu fördern, auch der Wirtschaft, der Effi-

zienz und dem Wettbewerb auf dem Gebiet des Vergabewesens förderlich sein und somit die wirtschaftliche Entwicklung beschleunigen wird,

in der Auffassung, daß die Ausarbeitung eines Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe, das für Staaten mit unterschiedlicher Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung annehmbar ist, zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beiträgt,

in der Überzeugung, daß das Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen¹⁹ allen Staaten, insbesondere auch den Entwicklungsländern und jenen Staaten, deren Volkswirtschaften sich im Umbruch befinden, in erheblichem Maße dabei behilflich sein wird, bestehende Gesetze über das Vergabewesen zu verbessern und dort, wo es solche Gesetze derzeit noch nicht gibt, neue auszuarbeiten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung des Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen, samt Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht²⁰, durch die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

2. *empfiehlt* den Staaten, in Anbetracht dessen, daß die Verbesserung und Vereinheitlichung der Gesetze über das Vergabewesen wünschenswert ist, das Mustergesetz wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze über das Vergabewesen erlassen oder abändern;

3. *empfiehlt außerdem*, daß alles getan wird, um sicherzustellen, daß das Mustergesetz samt Leitfaden allgemein bekannt gemacht wird und zugänglich ist.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/34. Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1978 über die Güterbeförderung zur See (Hamburger Regeln)

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse, die sich dem internationalen Handelsverkehr entgegenstellen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

daran erinnernd, daß das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1978 über die Güterbeförderung zur See (Hamburger Regeln)²¹ am 1. November 1992 in Kraft getreten ist,

1. *bittet* alle Staaten, in Erwägung zu ziehen, Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1978 über die Güterbeförderung zur See (Hamburger Regeln) zu werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, daß mehr Staaten dem Übereinkommen beitreten.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/35. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²²,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²³ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²⁴ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in Anerkennung dessen, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, insbesondere um alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

mit Genugtuung über das zunehmende Interesse der Mitgliedstaaten an einer Mitwirkung an der Tätigkeit des Ausschusses,

sowie mit Genugtuung über die Bemühungen, Wege zur Rationalisierung der Arbeit des Ausschusses, insbesondere seiner Tagesordnung, zu finden,

1. *billigt* die Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 58 seines Berichts;

2. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Gastland auch künftig alles Erforderliche tun wird, um jede Einmischung in die Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschußsitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß der Umfang der geschuldeten Beträge aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen durch bestimmte bei den Vereinten Nationen akkreditierte Vertretungen besorgniserregende Ausmaße angenommen hat, erinnert alle Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen, ihr Personal und das Sekretariatspersonal daran, daß sie gehalten sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und bringt ihre Hoffnung

zum Ausdruck, daß die vom Ausschuß im Benehmen mit allen Betroffenen unternommenen Anstrengungen zur Lösung dieses Problems führen werden;

5. *begrüßt* die vom Gastland kürzlich vorgenommene Aufhebung der Reisebeschränkungen für bestimmte Vertretungen und Sekretariatsbedienstete, die Staatsangehörige bestimmter Staaten sind, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Gastland die verbleibenden Reisebeschränkungen möglichst bald aufheben wird, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Haltung der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *unterstützt* die Bemühungen des Vorsitzenden des Ausschusses, der Mitgliedstaaten und des Sekretariats, Wege zur Rationalisierung der Arbeit des Ausschusses und seiner Tagesordnung zu finden, die es ihm ermöglichen, auch weiterhin effiziente, den Erfordernissen entsprechende Arbeit zu leisten und dem allgemeinen Geist seines Mandats getreu zu bleiben;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/36. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen²⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

eingedenk der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, die der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten²⁶, neununddreißigsten²⁷, vierzigsten²⁸, einundvierzigsten²⁹, zweiundvierzigsten³⁰, dreiundvierzigsten³¹, vierundvierzigsten³², fünf- undvierzigsten³³, sechsundvierzigsten³⁴, siebenundvierzigsten³⁵ und achtundvierzigsten³⁶ Tagung vorgelegt wurden, sowie der von den Mitgliedstaaten dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 8. November 1993³⁷,

unter Hinweis auf die für die Arbeit des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen relevanten Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993,

Kenntnis nehmend von den derzeit geführten Erörterungen im Sicherheitsrat im Hinblick auf die Stärkung des in Artikel 50 der Charta vorgesehenen Konsultationsprozesses mit dem Ziel, die besonderen wirtschaftlichen Probleme der Länder, denen infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta Nachteile erwachsen, auf ein Mindestmaß zu beschränken,

in Anbetracht dessen, daß es wünschenswert ist, daß der Sonderausschuß weitere Arbeiten auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten durchführt,

eingedenk der verschiedenen, auf eine Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und eine Erhöhung ihrer Effektivität ausgerichteten Vorschläge, die der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorgelegt wurden,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1993³⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen³⁸;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 7. bis 25. März 1994 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1994 und nach Maßgabe von Ziffer 4 dieser Resolution

a) der Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten im Hinblick auf eine Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen genügend Zeit zu widmen und in diesem Zusammenhang

- i) Vorschläge über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Unterstützung von Drittstaaten, die durch die Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, mit Vorrang zu behandeln;
- ii) den Vorschlag über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen ebenfalls mit Vorrang weiter zu behandeln;
- iii) andere die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffende Einzelvorschläge zu behandeln, die dem Sonderausschuß bereits vorgelegt wurden beziehungsweise die ihm auf seiner Tagung 1994 noch vorgelegt werden, so auch den Vorschlag über die Stärkung der Rolle der Organisation und die Erhöhung ihrer Effizienz und den überarbeiteten Vorschlag im Hinblick auf die Erhöhung der Effektivität des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und dabei

i) den Vorschlag betreffend Regeln der Vereinten Nationen für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten weiter zu behandeln;

ii) andere Einzelvorschläge zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten weiter zu behandeln, insbesondere diejenigen, welche die Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs betreffen;

4. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem* zu bedenken, wie wichtig es ist, allgemeines Einvernehmen zu erzielen, wann immer dies für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;

5. *beschließt*, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten an seinen Sitzungen, einschließlich der Sitzungen seiner Arbeitsgruppe, auch weiterhin zulassen wird, und beschließt *außerdem*, daß der Sonderausschuß ermächtigt ist, andere Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen einzuladen, an seiner Plenardebatte über einzelne Gegenstände teilzunehmen, wann immer er der Auffassung ist, daß ihre Teilnahme seinen Arbeiten förderlich wäre;

6. *bittet* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1994 mit einer Überprüfung seiner Zusammensetzung zu beginnen und verschiedene diesbezügliche Vorschläge zu behandeln;

7. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/37. Frage der Verantwortlichkeit für Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die für solche Angriffe Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs "Agenda für den Frieden"³⁹ sowie auf die Resolution 47/120 B der Generalversammlung vom 20. September 1993,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/72 vom 14. Dezember 1992,

in ernster Besorgnis über die steigende Zahl von Angriffen auf Personal der Vereinten Nationen, die zum Verlust von Menschenleben und zu schweren Verletzungen geführt haben,

ferner unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 31. März 1993 im Namen des Rates abgegebene Erklärung⁴⁰, in welcher der Sicherheitsrat unter anderem anerkannt hat, daß alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen konzertierte Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen ergreifen müssen,

unter Hinweis auf den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungsinsätze⁴¹,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. August 1993 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen⁴²,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 868 (1993) des Sicherheitsrats vom 29. September 1993,

mit Dank Kenntnis nehmend von den zu diesem Punkt von den Delegationen Neuseelands⁴³ und der Ukraine⁴⁴ unterbreiteten Vorschlagsentwürfen,

mit Genugtuung über den mündlichen Bericht des Vorsitzenden der zu diesem Thema eingerichteten Arbeitsgruppe⁴⁵,

1. beschließt, einen allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Sicherheit und Unversehrtheit des Personals der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einzurichten, mit besonderer Bezugnahme auf die Verantwortlichkeit für Angriffe auf dieses Personal;

2. beschließt außerdem, daß der Ad-hoc-Ausschuß ermächtigt ist, vom 28. März bis 8. April 1994 eine Tagung abzuhalten, und, falls der Ausschuß dies beschließen sollte, vom 1. bis 12. August 1994 eine weitere Tagung abzuhalten, um den Entwurf eines Übereinkommens auszuarbeiten, unter

Berücksichtigung der Anregungen und Vorschläge der Staaten wie auch etwaiger Stellungnahmen und Vorschläge des Generalsekretärs zu diesem Thema sowie eingedenk der auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung im Verlauf der Beratungen zu diesem Gegenstand geäußerten Ansichten;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

4. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die bei der Ausarbeitung des Übereinkommensentwurfs gemachten Fortschritte Bericht zu erstatten;

5. empfiehlt, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Rahmen des Sechsten Ausschusses erneut eine Arbeitsgruppe einzurichten für den Fall, daß zur Ausarbeitung des Übereinkommensentwurfs weitere Arbeiten erforderlich sind;

6. beschließt, den Punkt "Frage der Verantwortlichkeit für Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die für solche Angriffe Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

ANMERKUNGEN

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.6 wiedergegeben.

² A/48/580.

³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/47/10)*, Kap. V, Abschnitt H.

⁴ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/48/10)*, Kap. VI, Abschnitt E.

⁵ ST/LEG/SER.F/1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.V.5).

⁶ A/48/312 und A/48/435.

⁷ A/48/269.

⁸ A/48/742, Anhang.

⁹ A/C.6/48/L.9.

¹⁰ A/48/269, Abschnitt II.

¹¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/48/10)*.

¹² Resolution 2625 (XXV), Anlage.

¹³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/48/10)*, Anhang.

¹⁴ Ebd., *Beilage 10 (A/48/10)*, Ziffer 440.

¹⁵ Ebd., Ziffer 424.

¹⁶ Ebd., Ziffer 452.

¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 17 (A/48/17)*.

¹⁸ A/48/296.

¹⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 17 (A/48/17)*, Anhang I.

²⁰ Ebd., Kap. II, Abschnitt E.

²¹ *Official Records of the United Nations Conference on the Carriage of Goods by Sea, Hamburg, 6-13 March 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.VIII.1), Dokument A/CONF.89/13, Anhang I.

²² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 26 (A/48/26)*.

- ²³ Resolution 22 A (I).
- ²⁴ Siehe Resolution 169 (II).
- ²⁵ Resolutionen 31/28 vom 29. November 1976, 32/45 vom 8. Dezember 1977, 33/94 vom 16. Dezember 1978, 34/147 vom 17. Dezember 1979, 35/164 vom 15. Dezember 1980, 36/122 vom 11. Dezember 1981, 37/114 vom 16. Dezember 1982, 38/141 vom 19. Dezember 1983, 39/88 vom 13. Dezember 1984, 40/78 vom 11. Dezember 1985, 41/83 vom 3. Dezember 1986, 42/157 vom 7. Dezember 1987, 43/170 vom 9. Dezember 1988, 44/37 vom 4. Dezember 1989, 45/44 vom 28. November 1990, 46/58 vom 9. Dezember 1991 und 47/38 vom 25. November 1992.
- ²⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage I (A/37/1).*
- ²⁷ Ebd., *Neununddreißigste Tagung, Beilage I (A/39/1).*
- ²⁸ Ebd., *Vierzigste Tagung, Beilage I (A/40/1).*
- ²⁹ Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage I (A/41/1).*
- ³⁰ Ebd., *Zweiundvierzigste Tagung, Beilage I (A/42/1).*
- ³¹ Ebd., *Dreiundvierzigste Tagung, Beilage I (A/43/1).*
- ³² Ebd., *Vierundvierzigste Tagung, Beilage I (A/44/1).*
- ³³ Ebd., *Fünfundvierzigste Tagung, Beilage I (A/45/1).*
- ³⁴ Ebd., *Sechsendvierzigste Tagung, Beilage I (A/46/1).*
- ³⁵ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage I (A/47/1).*
- ³⁶ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage I (A/48/1).*
- ³⁷ A/48/573-S/26705; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26705.
- ³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/48/33 und Korr.1).*
- ³⁹ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.
- ⁴⁰ Siehe S/25493; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26358.
- ⁴¹ A/48/173.
- ⁴² A/48/349-S/26358; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26358.
- ⁴³ A/C.6/48/L.2.
- ⁴⁴ A/C.6/48/L.3.
- ⁴⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Sixth Committee, 29. Sitzung, und Korrigendum.*